

Bekanntmachung

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem allgemeinen Wohngebiet „Rattiszell Süd“ in
das Grundwasser und den Spormühlbach durch die Gemeinde Rattiszell, Landkreis
Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit gehobener Erlaubnis vom 30.01.2018,
Aktenzeichen: 42-6411/2 und 6421/2 das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem
allgemeinen Wohngebiet „Rattiszell Süd“ in das Grundwasser und den Spormühlbach durch
die Gemeinde Rattiszell genehmigt. Die Erlaubnis endet am 31.01.2038.

Die gehobene Erlaubnis mit der Rechtsbehelfsbelehrung und des dazugehörigen Planes
liegen nach Art. 69 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer.
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Zeit vom 19. Februar bis einschl. 06. März 2018
öffentlich zur Einsichtnahme in der VG-Geschäftsstelle Stallwang, Straubinger Str. 18,
Stallwang, Zi-Nr. E03 aus. Die gehobene Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist
den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. Auf den Text der Rechtsbehelfsbelehrung
wird hingewiesen. Dieser lautet wie folgt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, Klage beim
Bayr. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die
Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in
Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen
Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rattiszell, 09.02.2018



Reiner
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 12. Feb. 2018

Abgenommen am: